



Anlage zum Kindertagespflegebescheid

Rechtsgrundlagen:

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII): §§ 22, 23, 24, 24a i. V. m. § 90
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1-4, § 13, § 17
- Kinderfördergesetz

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes ein wöchentliches Stundenkontingent buchen. Die Stundenkontingente beginnen bei mindestens 10 Stunden pro Woche und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden pro Woche gebucht werden.

Das wöchentliche Stundenkontingent kann 2 Wochen zum Monatsende geändert werden und ist dann für mindestens 3 Monate bindend.

Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule im vollen Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung / Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Kindertagespflege kann 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach 3 Monaten.

Wie in der Kindertageseinrichtung ist auch bei der Kindertagespflege ein Nachweis über den Umfang der Erwerbstätigkeit nicht mehr erforderlich. **Allerdings gilt bei nicht erwerbstätigen Eltern / Elternteilen, dass der Rechtsanspruch mit 20 Wochenstunden als erfüllt gilt.** Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Die Förderung umfasst nach § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Die Vermittlung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt, bzw. dessen beauftragte Fachberatung. Für die Übernahme eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt eine nach Qualifikation gestaffelte laufende Geldleistung gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung

und

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Hierzu hat der Kreis Steinfurt von seinem Satzungsrecht Gebrauch gemacht und aufgrund § 5 der Kreisordnung, des § 90 SGB VIII, § 23 KiBiz sowie § 17 OwiG hat der Kreistag des Kreises Steinfurt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erlassen. Hieraus ergibt sich folgende Leistungstabelle:

**Leistungstabelle Kindertagespflege
bis 31.07.2018**

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation	163,95 €	245,92 €	327,89 €	409,87 €	491,84 €	573,81 €	655,78 €	728,45 €	819,73 €	901,70 €
Zertifikat	218,60 €	327,89 €	437,18 €	546,48 €	655,78 €	765,07 €	874,38 €	983,66 €	1092,97 €	1202,27 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

ab 01.08.2018

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation	168,87 €	253,30 €	337,73 €	422,17 €	506,60 €	591,02 €	675,45 €	750,30 €	844,32 €	928,75 €
Zertifikat	225,16 €	337,73 €	450,30 €	562,87 €	675,45 €	788,02 €	900,61 €	1013,17 €	1125,76 €	1238,34 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Sie sind verpflichtet, sich mit Beginn Ihrer Tätigkeit bei der **Berufsgenossenschaft** für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung wieder abzumelden. Die Beiträge werden durch das Jugendamt in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

Seit dem 01.01.2009 unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson der Steuerpflicht. Dies gilt für private sowie für öffentlich geförderte Kindertagespflege.

Wird das Kind bzw. die Kinder in der Wohnung des Personensorgeberechtigten betreut, können nur „tatsächliche Kosten“ in Abzug gebracht werden.

Findet die Betreuung nicht in der Wohnung eines Personensorgeberechtigten statt, ist von den Einnahmen monatlich bis zu 300,00 € pro Kind ab einer Betreuungsdauer von 8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche als sogenannte Betriebsausgabenpauschale (s. o.) steuerfrei. Lediglich der übersteigende Betrag des Kindertagespflegegeldes ist steuerpflichtig.

Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit ein durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen von monatlich 435,00 € oder höher ergibt, müssen sich Betreuungspersonen selbst kranken- und pflegeversichern, da der Anspruch auf Familienkranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner entfällt. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden durch das Jugendamt hälftig erstattet.

Ab einem zu versteuernden Betrag von monatlich 450,00 € unterliegen Tagespflegepersonen auch der **Rentenversicherungspflicht**. Der Beitragssatz liegt derzeit bei 18,6 %. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden ebenfalls durch das Jugendamt hälftig erstattet.

Bei Fragen zur Kranken- und Rentenversicherung setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger in Verbindung.

Die Erstattung der hälftigen Kosten einer **privaten Altersvorsorge** beschränkt sich auf maximal 42,08 € monatlich. Voraussetzung ist, dass die Auszahlung der Erträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung sowie unter Zusicherung der Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt.

Neben der hälftigen Erstattung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung als Altersvorsorge können **keine** weiteren Beiträge für eine private Altersvorsorge erstattet werden.

Der von den Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation zu zahlende Kostenbeitrag, wird direkt vom Jugendamt vereinnahmt. Eine Verrechnung zwischen Tagespflegegeld und Kostenbeitrag findet nicht statt.

Wichtiger Hinweis:

Sollten künftig Änderungen in dem Tagespflegeverhältnis eintreten, so sind Sie verpflichtet, mir dies kurzfristig mitzuteilen. Sofern Leistungen aufgrund einer unterlassenen Mitteilung zu Unrecht weitergewährt werden, können diese ggf. von Ihnen zurückgefordert werden. Für den Fall, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für meine Hilfgewährung ändern oder wegfallen sollten, behalte ich mir ausdrücklich einen Widerruf dieses Bescheides und die Rückforderung evtl. überzahlter Leistungen vor.